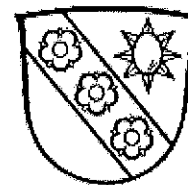


# Gemeinde Odelzhausen



## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2019

### Öffentlicher Teil

<b>Ort</b>	<b>Odelzhausen, Schulstraße 14</b>
<b>Vorsitzender</b>	<b>Markus Trinkl</b>
<b>Schriftführerin</b>	<b>Brigitte Bübl</b>
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
<b>Beginn der Sitzung</b>	<b>19.30 Uhr</b>
<b>Ende der Sitzung</b>	<b>20.15 Uhr</b>
<b>Anwesend</b>	<b>Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.</b> Markus Trinkl Johann Heitmair Wolfgang Steininger Lorenz Bradl Andreas Harner Dr. Brigitte Inderst Elisabeth Kappes Brunhilde Kiemer Michael Kiemer Ursula Kohn Klaus Rößle Werner Trinkl Dr. Willibald Wegele Johanna Winkler Dr. Roderich Zauscher Edgar Hiller Robert Wohlmuth
<b>Ortssprecher</b>	
<b>Ortssprecher</b>	
<b>Es fehlen entschuldigt</b>	Brandhofer jun., Paul Brunetti, Martin
	beruflich krank

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Odelzhausen somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

## 1 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift

### Beschluss:

Die letzte Sitzungsniederschrift vom 23.07.2019 wird ohne Einwand genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**        **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 2 Bürgerfrageviertelstunde

### Sachverhalt:

Zur Bürgerfrageviertelstunde liegen keine Anträge vor, somit geht der 1. Bürgermeister zur weiteren Tagesordnung über.

## 3 Informationen

### Sachverhalt:

**Bürgermeister Trinkl informiert über die Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:**

#### **Neubau Kinderhaus Höfa Nord - Auftragsvergaben**

Schreinerarbeiten, feste Einbauten	Firma Franz Fischer, Lauterbach
Haubenspülmaschine	Firma Michael Mauch, Vierkirchen
Ausstattungs-Sonderelemente	Firma Wehrfritz, Bad Rodach

weiter informiert Bürgermeister Trinkl:

#### **Vergabe Planung Umfahrung Odelzhausen mit Anschlussstelle an BAB 8 an Bietergemeinschaft Ingenieurbüro Mayr / WTM Engineers**

Die Gemeinde Odelzhausen ist der Verwirklichung einer neuen Ortsumfahrung mit Anschluss an die BAB 8 einen großen Schritt näher gerückt. Gemeinsam mit dem Ausschreibungsbüro HummelKraus aus München, gelang es in einem dreiteiligen Ausschreibungsverfahren (VGV-Verfahren) ein Planungsbüro zu finden. Zunächst wurde ein sogenanntes Interessenbeurkundungsverfahren durchgeführt und entsprechend der zu erwartenden Honorarkosten europaweit auf der Vergabeplattform des Staatsanzeigers durchgeführt. Auf diese Ausschreibung hin meldeten sich insgesamt 18 Interessenten. In einem zweiten Schritt wurden die Interessenten zur Abgabe eines Nachweises (Projektleitung, Qualifikations- und Ausbildungsnachweise, Planung und Referenzen im Bereich Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung, Vermessung, vorhandene Versicherung, Anzahl Mitarbeiter etc.) aufgefordert. Dieser Angebotsaufforderung folgten zehn Planungsbüros.

Nach Auswertung der eingegangenen Unterlagen wurden vier Büros ausgewählt und gebeten, ein Honorarangebot abzugeben.

Die endgültige Auswahl wurde aufgrund folgender Kriterien getroffen: Honorarangebot (40 %), Aufgabeneinschätzung und Planungsleistungen (20 %), Projektorganisation und Qualifikation des Personals (20 %) und Sicherstellung planmäßige Bauausführung (20 %). Alle vier Büros verfügen über hervorragend qualifiziertes Personal, Erfahrungen in der Abwicklung von Grossprojekten und nachgewiesene Termineinhaltung.

Der Gemeinderat hat sich in der Gemeinderatssitzung am 23.07.2019 für eine Vergabe der Planungsleistungen an die Bietergemeinschaft Mayr Beratende Ingenieure (Aichach) und WTM Engineers München GmbH entschieden. Diese Bietergemeinschaft hat im Vergabeverfahren die Punktehöchstzahl aufgrund des niedrigsten Honorarangebotes erreichen können. Am 09.09.2019 fand bereits ein Startgespräch mit der Bietergemeinschaft zu den nächsten Schritten im weiteren Planungsverfahren statt.

## Kapelle Geiselwies - Schreiben Erzbischöfliches Ordinariat München

Bürgermeister Trinkl verliest das Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats München vom 20.08.2019. Die Verwaltung wird beauftragt, den rechtlichen Rahmen zu prüfen (evtl. Gründung einer kommunalen Stiftung). Anschließend soll die Angelegenheit im Gemeinderat behandelt werden.

### 4 Erledigung der Beanstandungen der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2018

#### Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung wurde am 30.07.2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

Der Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Verwaltung wurden mit der Einladung versendet.

#### Beschluss:

Die Beanstandungen der örtlichen Rechnungsprüfung können damit als erledigt betrachtet werden.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

### 5 Feststellung der Jahresrechnung 2018

#### Sachverhalt:

Der Entwurf der Jahresrechnung 2018 wurde dem Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 04.06.2019 zur Kenntnis gegeben, mit der Möglichkeit der Aufklärung einzelner Punkte.

Bezüglich Änderungen ist im Beschluss der genannten Sitzung nichts vermerkt. Die Verwaltung wurde lediglich beauftragt, die Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Art. 103 Abs. 4 GO zu veranlassen.

Die örtliche Rechnungsprüfung wurde am 30.07.2019 durchgeführt und die Beanstandungen aus der örtlichen Rechnungsprüfung erledigt.

Damit kann die Jahresrechnung 2018 festgestellt werden.

Die Feststellungen zur Jahresrechnung 2018 wurden mit der Einladung versandt.

#### Beschluss:

Die überplanmäßigen Ausgaben von 54.835,96 € im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie die außerplanmäßigen Ausgaben von 15.906,42 € im Vermögenshaushalt werden wie vorgelegt genehmigt.

Die Jahresrechnung 2018 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 6 Entlastung der Verwaltung für das Jahr 2018

### Beschluss:

Der Verwaltung wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**     **14** JA Stimmen  
                                  **0** NEIN                   Ohne Bürgermeister Trinkl

## 7 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzung) entsprechend der Anlage.

**Abstimmungsergebnis:**     **15** JA Stimmen  
                                  **0** NEIN

## 8 Bebauungsplan "Gaggers Süd II, westlich Gaggers Straße"

### 8.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur Auslegung gem. § 13 b i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### Sachverhalt:

Die Auslegung gem. § 13 b i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 22.07.2019 bis 23.08.2019 stattgefunden.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

- Regierung von Oberbayern
- Landratsamt Dachau
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessungsamt Dachau
- Bund Naturschutz
- Deutsche Telekom
- Bayernwerk AG Servicecenter Unterschleißheim
- Wasserversorger
- AltoNetz GmbH
- Kreisbrandrat
- die nördlichen Nachbarn
- die Eigentümer

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessungsamt Dachau
- Bund Naturschutz
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anmerkungen noch Bedenken geäußert:

- Regierung von Oberbayern
- Altonetz

Von Bürgern (und den Eigentümern sowie den nördlichen Nachbarn) ging keine Stellungnahme ein.

## 8.1.1 Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 26.07.2019

### Sachverhalt:

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:*

Die dargelegten städtebaulichen Gründe unter Punkt 1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung erscheinen nicht plausibel nachvollziehbar.

Die Planung erfolgt auf Wunsch eines einzelnen Grundeigentümers, ein zweites Wohnhaus bauen zu wollen. Ob die Notwendigkeit besteht, einen Bauleitplan aufzustellen, weil es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, mag deshalb bezweifelt werden. Die Rechtsprechung hat hier eindeutig entschieden, dass keine städtebaulichen rechtfertigenden Gründe vorliegen, wenn es um Wünsche eines Grundstückseigentümers alleine geht, soweit ihnen nicht städtebauliche Relevanz zukommt (OVG Lg. Urteil v. 06.12.1989 – 6 K16.21/89; OVG Lg. Urteil v. 09.07.1990 – 6 C 19/88). Sollte die Gemeinde an der Planung festhalten wird angeraten, die Ausführungen der städtebaulichen Gründe zu überarbeiten.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in für Wohnzwecke genutzte Flächen es einer besonderen Begründung bedarf (§ 1a Abs. 2 BauGB). Um Ergänzung in der Begründung wird deshalb gebeten.

### Beschluss:

Der Anregung wird stattgegeben. Die Begründung wird überarbeitet und ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 8.1.2 Landratsamt Dachau, Fachbereich Bauordnung, Schreiben vom 25.07.2019

### Sachverhalt:

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:*

- Im Planteil sollten alle Bauräume (genauer) vermasst werden, auch Bauraum WA1 und die Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen.
- Die Legende sollte um das Planzeichen für Abbruch ergänzt werden.
- Falls die Erschließungsstraße zum westlichen Grundstück wirklich öffentlich gewidmet werden soll, ist dies vor der Bauantragsstellung zu vollziehen.

### Beschluss:

Den Anregungen wird stattgegeben.  
Die Planzeichnung wird entsprechend der Anregungen angepasst.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 8.1.3 Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 05.08.2019

### Sachverhalt:

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:*

#### Gerüche:

Die im neu geplanten allgemeinen Wohngebiet zu erwartenden Geruchsimmissionen aus den derzeit noch betriebenen Ställen i.V.m. evtl. wieder auftretenden Immissionen aus derzeit nicht betriebenen Ställen, die wiederaufgenommen werden könnten, ist zu prüfen. Im Haus konnten keine Angaben zu nachfolgenden Flurstücken auf denen möglicherweise noch ehemalige, derzeit nicht betriebene Ställe bestehen, gefunden werden: Fl.-Nrn. 507, 515/1, 521. Zu ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierställen ist zu sagen, dass auch diese landwirtschaftlichen Betriebe / Ställe zu betrachten sind, die bereits nicht mehr betrieben werden, aber noch in einem derartigen Zustand sind, dass eine Wiederaufnahme des Betriebs machbar wäre und eine baurechtlich genehmigte Umnutzung noch nicht erfolgt ist.

Wir bitten die Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob diese rechtlichen Voraussetzungen bei den o.g. Flurstücken vorliegen. Wenn diese Prüfung erfolgt ist und klar ist, ob noch mit Ställen zu rechnen sein wird, bzw. welche Landwirte auf ihr Recht, die Tierhaltung wiederaufzunehmen, verzichten, sind im nächsten Verfahrensschritt die zu beachtenden Tierzahlen zur Prüfung vorzulegen. Sollten sich keine prüfungsrelevanten Erkenntnisse an den Flurstücken ergeben, besteht mit den Formulierungen bzgl. Geruch in den Hinweisen / Begründung Einverständnis.

#### Betriebsbereich:

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

#### Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm, den Vorgaben des Arbeitskreises Immissionsschutz in der Landwirtschaft sowie Art. 13 Sveso-III-RL.

### Beschluss:

#### Gerüche:

Auf allen drei vom Fachbereich Technischer Umweltschutz benannten Grundstücken findet schon seit Jahren keine Tierhaltung mehr statt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten (Anbindehaltung) ist von einer Wiederaufnahme der Tierhaltung nicht auszugehen. Dies wurde von den jeweiligen Eigentümern so bestätigt. Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

#### Zu Betriebsbereich

Der Anregung wird stattgegeben. Die Begründung wird um den vorgebrachten Hinweis ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 8.1.4 Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation, Schreiben vom 22.07.2019

### Sachverhalt:

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:*

Zur Planzeichnung wurde im Maßstab 1:1.600 gefertigt. Wir bitten auf eine maßstabshaltige Planausfertigung zu achten.

# Gemeinde Odelzhausen

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2019

Öffentlicher Teil

Die Darstellung der Süd-Ostgrenze von Flst.-Nr. 619/3 entspricht nicht dem tatsächlichen Katasterstand. Wir bitten um eine korrekte Widergabe der Flurstücksgrenzen.

Das Plangebiet weist eine bewegte Topografie auf (z.B. Flst.-Nr. 619/3 zwischen 509 und 513 üNN). Nachdem die OK RFB EG der Neubauten in Bezug auf die Höhenlage über NN festgesetzt wurde, bitten wir Höhenlinien mit Höhenangaben in der Planzeichnung zu dokumentieren.

## Beschluss:

Bzgl. der Anmerkung zum Maßstab wird darauf hingewiesen, dass die Maßstabsangabe korrekt ist. Der Ausdruck, der dem Landratsamt zugeschickt wurde, wurde auf A3 verkleinert, so dass die Angaben mit dem Ausdruck nicht übereinstimmen. Mit Satzungsbeschluss wird die Planzeichnung originalgetreu ausgedruckt. Die Anregung zum Maßstab wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Planzeichnung ist diesbzgl. nicht erforderlich.

Den Anregungen bzgl. Katasterstand und Höhenlinien wird stattgegeben; die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 8.1.5 Landratsamt Dachau, Fachbereich Kreisbrandinspektion, Schreiben vom 23.07.2019

### Sachverhalt:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.  
Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

#### Löschwasserversorgung

##### Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasser-versorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

#### Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

## Rettungshöhen

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden.

Hierzu ist es aber erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sind (Art. 31 BayBO).

## Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 8.1.6 Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 24.07.2019

### Sachverhalt:

Zu dem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### 1. Baugrunderkundung

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- und Schichtenwasser sichern muss. Insbesondere hat der Bauherr zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen sind. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebssicher auszubilden.

#### 2. Wild abfließendes Wasser

Durch die geplante Bebauung darf es nach § 37 WHG zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen. Zum Schutz vor eindringendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen sollten die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude und Bauteilöffnungen, wie Lichtschächte ausreichend über dem vorhandenen Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau festgesetzt werden. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht auszurichten. Dies gilt insbesondere auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc. Die Oberfläche auf den einzelnen Grundstücken ist so zu gestalten, dass das Wasser nicht in Richtung der Lichtschächte und Zugänge abfließen kann. Diese dürfen nicht im Tiefpunkt angeordnet sein, sondern müssen höher als das umgebende Gelände liegen.

#### 3. Niederschlagswasser

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Sickerfähigkeit und für die Bemessung der Versickerungsanlagen ein geotechnisches Gutachten benötigt wird. Nach unseren Erfahrungswerten ist mit einem gering durchlässigen Untergrund zu rechnen, der nur eingeschränkt für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist. Falls auf Grund der vorherrschenden Bodenverhältnisse eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist (Nachweis durch Bodengutachten, darf das gesammelte Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen über eine ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtung gedrosselt in den Kanal eingeleitet werden.

## Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Satzung wird unter § 7 (2) 3. und unter „Textliche Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen“ ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN



## 8.1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 22.08.2019

### Sachverhalt:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de  
Fax: +49391 580213737  
Telefon: +49251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2  
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

### Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 8.1.8 Bayernwerk Netz GmbH, Servicecenter Unterschleißheim, Schreiben vom 23.07.2019

### Sachverhalt:

In dem überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Ausführung von Leitungsarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführungen der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderung und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

# Gemeinde Odelzhausen

Beschlussbuch Seite 10

Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2019

Öffentlicher Teil

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

## **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Der vorgebrachte Hinweis bzgl. der Kabelhausanschlüsse ist in der Begründung bereits enthalten.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 8.1.9 Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe, Schreiben vom 31.07.2019

### **Sachverhalt:**

Zu dem vorgelegten Bebauungsplan hat der Zweckverband der Adelburggruppe keine Einwände. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung erfolgt von der Gagers Straße aus, über die Zufahrt für das hinter liegende Grundstück. Wir bitten Sie (bzw. den Bauherren), den Zweckverband frühzeitig in die Spartenplanung mit einzubinden.

Sollte eine Löschwassermengennmessung erforderlich sein, muss diese bei der Adelburggruppe beantragt werden. Der Löschwassernachweis ist kostenpflichtig.

### **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 8.2 Satzungsbeschluss

### **Beschluss:**

Die heute beschlossenen Änderungen sind vom beauftragten Planungsbüro einzuarbeiten. Fassungsdatum wird das Datum der heutigen Gemeinderatssitzung. Der Gemeinderat billigt den Planentwurf zum Bebauungsplanes "Gagers Süd II, westlich Gagers Straße" und beschließt den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung der Gemeinde Odelzhausen wird beauftragt den Bebauungsplanes "Gagers Süd II, westlich Gagers Straße" gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 9 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 A Taxa

### 9.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur Auslegung gem. § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### **Sachverhalt:**

Die Auslegung gem. § 13 b i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 22.07.2019 bis 23.08.2019 stattgefunden.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

- Regierung von Oberbayern
- Landratsamt Dachau
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessungsamt Dachau
- Bund Naturschutz
- Deutsche Telekom AG
- Bayernwerk AG Servicecenter Unterschleißheim
- Wasserversorger
- AltoNetz GmbH
- Kreisbrandrat
- die nördlichen Nachbarn

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessungsamt Dachau
- Bund Naturschutz

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anmerkungen noch Bedenken geäußert:

- Regierung von Oberbayern
- AltoNetz GmbH

Von Bürgern bzw. den nördlichen Nachbarn ging keine Stellungnahme ein.

## 9.1.1 Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 22.07.2019

### Sachverhalt:

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:*

Festsetzung § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4:

Die Festsetzung ist nicht durch § 9 Abs. 1 BauGB gedeckt. Danach kann zwar im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in „Wohngebäuden“ festgesetzt werden. Der Bebauungsplan setzt aber die Zahl der höchstzulässigen Wohnungen nicht in Wohngebäuden sondern in Einzel- und Doppelhäusern fest (BayVGH Urteil vom 06.12.2006 – 26 N-04.1177). Um Korrektur der Festsetzung wird deshalb gebeten.

### Beschluss:

Der Anregung wird stattgegeben. Die Satzung wird wie folgt umformuliert: „Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig; bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte eine Wohnung zulässig.“

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 9.1.2 Landratsamt Dachau, Fachbereich Bauordnung, Schreiben vom 18.07.2019

### Sachverhalt:

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:*

Im Teil B, textliche Festsetzungen sollte in § 4 Abs. 2 der Text ergänzt werden: „.....Vordächer max. 1,80 m **in der Tiefe** betragen.“

**Beschluss:**

Der Anregung wird stattgegeben. Die Satzung wird entsprechend der Anregung umformuliert.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 9.1.3 Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 30.07.2019

**Sachverhalt:**

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:*

Kläranlage:

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes rückt die Baugrenze ca. 20 m näher an die östlich gelegene Kläranlage heran. Das Plangebiet liegt mit einer hohen Windrichtungshäufigkeit aus Ost/Nordost in einem Abstand von knapp 250 m zur Kläranlage. Das zu erwartende Belastungspotential der Kläranlage gegenüber dem Plangebiet ist aus fachlicher Sicht bezüglich des Abstandes, der Schutzwürdigkeit des Plangebietes der Windhäufigkeit und des Klärverfahrens als „mittel“ einzustufen. Eine Prognose, ob die Immissionswerte der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) aufgrund der Geruchsimmissionen durch die Kläranlage und sonstiger Emittenten (z.B. landwirtschaftlicher Betriebe) im geplanten Wohngebiet eingehalten werden können, ist ohne detaillierte Prüfung nicht möglich. Zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen empfehlen wir deshalb eine Ausbreitungsrechnung durchführen zu lassen. Mögliche Erweiterungsoptionen der Kläranlage könnten zudem untersucht werden.

Wir bitten Ziffer 6 der Begründung bezüglich der von der Kläranlage ausgehenden Geruchsemissionen und des Abstandes entsprechend zu überarbeiten.

Planzeichnung:

Wir weisen darauf hin, dass der Maßstab der vorgelegten Planzeichnung von 1:500 nicht korrekt ist.

Betriebsbereich:

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

„Im Umkreis zum Planungsgebiet ist kein Betriebsbereich gem. § 3 Nr. 5 a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gem § 3 Abs. 5 d BImSchG nicht zu erwarten.“

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG sowie Art. 13 Seveso-III-RL.

**Beschluss:**Zur Kläranlage

Abstände von etwa 250 m zwischen einem Klärwerk und einem Wohngebiet müssen keinen Konflikt mit sich bringen, da diese Abstände bei anderen Kläranlagen oft vorzufinden sind. So beträgt z.B. der Abstand der Wohnbebauung im Markt Indersdorf auch etwa 250 m zur bestehenden Kläranlage, die ebenfalls nordöstlich der bestehenden Wohnbebauung gelegen ist. Selbst Großkläranlagen wie in Augsburg weisen einen Abstand von weniger als 150 m zur nächsten Wohnbebauung auf ohne das ein Geruchskonflikt auftritt. Die Kläranlage in Freising weist sogar einen Abstand von unter 100 m zur nächsten Wohnbebauung auf. Somit drängt sich hier kein Verdacht einer Konfliktlage auf, der eine ausführliche und damit auch zeit- und kostenträchtige Geruchsprognose als erforderlich erscheinen lässt; zumal für die vorliegenden Grundstücke ja schon Baurecht besteht, das lediglich um 20 m Richtung Osten erweitert wird.

Der Anregung wird nicht stattgegeben. Die Begründung wird lediglich dahingehend ergänzt, dass sich aufgrund des bestehenden Abstandes zur Kläranlage kein Verdacht einer Konfliktlage aufdrängt.

## Zur Planzeichnung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßstabsangabe korrekt ist. Der Ausdruck, der dem Landratsamt zugeschickt wurde, wurde auf A 3 verkleinert, sodass die Angaben mit dem Ausdruck nicht übereinstimmen. Mit Satzungsbeschluss wird die Planzeichnung originalgetreu ausgedruckt.

Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.

## Zu Betriebsbereich

Der Anregung wird stattgegeben. Die Begründung wird um den vorgebrachten Hinweis ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

### 9.1.4 Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation, Schreiben vom 12.07.2019

#### **Sachverhalt:**

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:*

Die Plandarstellung wurde nicht im Maßstab 1:500 sondern im Maßstab von rund 1:750 ausgefertigt. Wir bitten die Maßstabsangabe zu korrigieren.

#### **Beschluss:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßstabsangabe korrekt ist. Der Ausdruck, der dem Landratsamt zugeschickt wurde, wurde auf A 3 verkleinert, sodass die Angaben mit dem Ausdruck nicht übereinstimmen. Mit Satzungsbeschluss wird die Planzeichnung originalgetreu ausgedruckt.

Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

### 9.1.5 Landratsamt Dachau, Fachbereich Kreisbrandinspektion, Schreiben vom 11.07.2019

#### **Sachverhalt:**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

#### Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

## Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

## **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 9.1.6 Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 24.07.2019

### **Sachverhalt:**

Zu dem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### 1. Baugrunderkundung

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- und Schichtenwasser sichern muss. Insbesondere hat der Bauherr zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen sind. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebssicher auszubilden.

#### 2. Niederschlagswasser

Vorrangig ist Niederschlagswasser über Flächen oder Mulden zu versickern. Die Flächen und Mulden für die Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser sind dauerhaft freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass für die Beurteilung der Sickerfähigkeit und für die Bemessung der Versickerungsanlagen ein geotechnisches Gutachten benötigt wird.

Sofern untergeordnete Anbauten, Garagen und sonstige Nebengebäude mit einem Flachdach geplant sind, empfehlen wir zur Reduzierung der zu versickernden Wassermenge und zur Verbesserung des Kleinklimas die Flachdächer als Gründächer zu gestalten.

## **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Satzung wird unter „Textliche Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen“ ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 9.1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 22.08.2019

### **Sachverhalt:**

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)

Fax: +49391 580213737

Telefon: +49251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Süd, PTI 23

Gablinger Straße 2

D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

## **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 9.1.8 Bayernwerk Netz GmbH, Servicecenter Unterschleißheim, Schreiben vom 22.07.2019

### **Sachverhalt:**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

### **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der vorgebrachte Hinweis bzgl. der Kabelhausanschlüsse ist in der Begründung bereits enthalten.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 9.1.9 Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnabach

### **Sachverhalt:**

Der Zweckverband hat in der Sache selbst keine Anregungen oder Bedenken, möchte jedoch auf folgenden Umstand hinweisen:

Die Gemeinde Odelzhausen hat für die beiden Grundstücke mit der Flurnummer 94/14 und 94/16 bereits vom Augustinerweg her, jeweils am westlichen Grundstücksrand, einen Trinkwasseranschluss in das jeweilige Grundstück verlegt.

Diese Anschlüsse sind, im Sinne der geplanten Änderung des Bebauungsplanes, nur noch bedingt nutzbar. Der Anschluss in Flurnummer 94/16 kann noch für eines der insgesamt vier Doppelhäuser verwendet werden. Die restlichen drei Doppelhäuser benötigen allerdings einen komplett neuen Grundstücksanschluss von der Dorfstraße her. Der zweite verlegte Grundstücksanschluss, nämlich der in Flurnummer 94/15, ist so praktisch nutzlos, da er für die Erschließung der einen Doppelhaushälfte erst über das Grundstück der anderen Doppelhaushälfte verlaufen müsste. Dies wäre, wenn überhaupt, nur durch Eintrag einer Dienstbarkeit möglich.

Sollte die Änderung des Bebauungsplanes wie geplant durchgeführt werden, müssten die gesamten Kosten für die maximal drei neuen Grundstücksanschlüsse von den jeweiligen Hauseigentümern getragen werden, da der Zweckverband die geänderten Anschlussbedingungen auf den Baugrundstücken nicht zu vertreten hat.

## **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 9.2 Satzungsbeschluss

### **Beschluss:**

Die heute beschlossenen Änderungen sind vom beauftragten Planungsbüro einzuarbeiten. Fassungsdatum wird das Datum der heutigen Gemeinderatssitzung. Der Gemeinderat billigt den Planentwurf zur "3. Änderung des Bebauungsplanes Taxa Nr. 10 A" und beschließt den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung der Gemeinde Odelzhausen wird beauftragt die "3. Änderung des Bebauungsplanes Taxa Nr. 10 A" gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 10 Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Odelzhausen für den Zeitraum vom 01.01.2020 - 31.12.2023

### **Sachverhalt:**

Die vom Büro Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH erstellte Kalkulation der Benutzungsgebühr wurde mit der Einladung versandt.

Die letzte Kalkulation wurde für den Zeitraum vom 01.01.2016 – 31.12.2019 erstellt. Der neue Kalkulationszeitraum sollte wieder auf 4 Jahre festgelegt werden.

Nach den letzten Kostenschätzungen wird sich im Kalkulationszeitraum 2016 – 2019 eine Überdeckung von voraussichtlich 272.087 € ergeben. Dieser Betrag (Kostenüberdeckung), der sich am Ende des Bemessungszeitraums ergibt, ist innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums, der höchstens 4 Jahre umfassen soll, auszugleichen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Im vergangenen Kalkulationszeitraum wurde der Verzinsung ein Zinssatz von 4 % (Halbwertmethode) zugrunde gelegt. Wegen der bereits langanhaltenden niedrigen Kapitalmarktzinssituation (Negativzinsen) ist es vertretbar den Zinssatz auf 1,5 % (Halbwertmethode) zu senken.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter ergibt sich für die Jahre 2020 – 2023 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,27 €/m<sup>3</sup> (bisher 2,25 €/m<sup>3</sup>) und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,54 €/m<sup>2</sup> (bisher 0,44 €/m<sup>2</sup>).



# Gemeinde Odelzhausen

Beschlussbuch Seite 17

Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2019

Öffentlicher Teil

## Beschluss:

Der neue Kalkulationszeitraum wird auf die Dauer von 4 Jahren vom 01.01.2020 – 31.12.2023 festgelegt.

Die Überdeckung aus den Jahren 2016 – 2019 ist in den neuen Kalkulationszeitraum aufzunehmen.

Die Verzinsung ist mit einem Zinssatz von 1,5 % (Halbwertmethode) zu berechnen.

Die Schmutzwassergebühr wird ab dem 01.01.2020 auf 2,27 € je eingeleiteten Kubikmeter festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr wird ab dem 01.01.2020 auf 0,54 € je Quadratmeter versiegelter Fläche/Jahr festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

## 11 Schülerbeförderung der OT Taxa, Höfa, Hadersried und Miegertsbach für das Schuljahr 2018/2019

### Sachverhalt:

Mit Rechnung vom 12.08.2019 stellt der Schulzweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen für die Schülerbeförderung der OT Taxa, Höfa, Hadersried und Miegertsbach für das Schuljahr 2018/2019 eine Rechnung in Höhe von 10.645,80 €.


Hierbei handelt es sich um Schüler/innen, dessen Weg zur Schule vom Landratsamt Dachau als nicht besonders gefährlich und beschwerlich beurteilt wird.

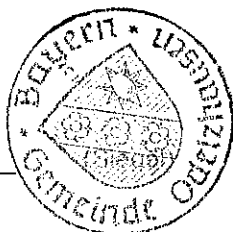
Die Übernahme der Kosten stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Odelzhausen dar.


### Beschluss:

Die Kosten in Höhe von 10.645,80 € für das Schuljahr 2018/2019 werden von der Gemeinde Odelzhausen als freiwillige Leistung getragen.

**Abstimmungsergebnis:**      **15** JA Stimmen  
   **0** NEIN

  
Markus Trinkl  
1. Bürgermeister



  
Brigitte Bübl  
Schriftführerin